

§. 7.

Da nach meiner Erfahrung zerstreute und dem Irdischen zugeneigte Gemüther gar oft äußere und ceremonielle Hülfsmittel bedürfen, zu einer andächtigen Stimmung und zu einem Aufschwunge ihres Geistes zu Gott ihnen zu helfen, so bitte ich, darüber nachzudenken, welche dieser Hülfsmittel die sichersten Hoffnungen gewähren, eine recht andächtige, christliche und von luther. Geist getragene Kirchengemeinde herzustellen. Zunächst mache ich in dieser Beziehung auf die im Berliner Dome eingeführte Liturgie aufmerksam, welche durch ihre Feierlichkeit und ihre demüthige Bitte sicher auf jedes Gemüth von erhebender Wirkung sein muß. Durch meine Stiftung muß es den Herren Geistlichen mit der Zeit möglich werden, die alten, echtlutherischen, den frommen Sinn erweckenden Hülfsmittel, welche die Kirche von jeher kräftig erfunden hat, dem Reiche Gottes Seelen zuzuführen, anzuwenden und zu benutzen, dagegen aber auch alles von den Gottesdiensten und der Sakraments-Verwaltung fern zu halten, was, wie wir nicht leugnen können, keinesfalls im Einklange mit dem Sinne und der Absicht Luthers, unseres lieben Reformators, hie und da sich einschleichen will oder schon eingeschlichen hat.

§. 8.

Was nun die Verwendung meiner Kirchenstiftung anlangt, so bestimme ich darüber unabänderlich Folgendes:

1) Von dem Tage an, an welchem die volle Einzahlung des Kapitals von 20,000 Thlr. Zwanzigtausend Thalern erfüllt sein wird, erhalten ic. ic.

2) Alle übrigen Zinsen mit Ausnahme der geringen Beiträge, welche event. erforderlich sein dürften, die in §. 6 erwähnten Alben anzuschaffen, werden zum Kapital geschlagen und Zins auf Zins so lange angesammelt, bis dieses Letztere die Höhe von 100,000 Einmahlhunderttausend Thalern erreicht haben wird.

3) Ist dieses Kapital der 100,000 Thaler erfüllt, dann werden zunächst die jetzt schon fundirten geistlichen Aemter mit je 1000 Eintausend Thalern jährlich fixirt, und es tritt dann eine Aufhebung der nach der bestehenden Gesetzgebung von den Gemeinden zu leistenden Stolgebühren ganz oder soweit ein, als es mit dem sichern und ungestörten Bestehen des hiesigen evangelischen Kirchensystems irgend verträglich erachtet werden kann. Die sub §. 1 festgestellte Gehaltszulage fällt dann natürlich weg.

4) Ein halbes Prozent der Zinsen des Kapitals von 100,000 Thalern wird auch ferner, und unablässig capitalisirt und Zins auf Zins aufgesammelt, um einerseits einen Reserve-Fonds zu bilden, aus welchem etwa unvermeidliche Verluste des Hauptkapitals oder seiner Zinsen gedeckt werden können, andererseits aber auch, um nach und nach die Mittel aufzusammeln, welche für den Fall, daß im Laufe der Zeit eine Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte

nöthig werden sollte, dazu dienen könnte, auch die neu zu fundirenden geistlichen Stellen ganz in derselben Weise, wie die jetzt schon bestehenden zu fixiren.

5) Die übrigen Zinsen des Haupt-Kapitals der 100,000 Thaler sollen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gottesdienstes und des Kultus überhaupt, so weit dies nöthig ist, nie und unter keiner Bedingung aber zu Bauten und rein äußeren Zwecken, verwendet werden. Was dann noch bleibt, fällt dem sub 4 dieses §. erwähnten Reserve-Fond zu.

§. 9.

Die Bestimmungen über die Art und über das Maas, in welchem die §. 8 sub. 5 vorgesehene ganze oder theilweise Aufhebung der Stolgebühren oder die sub 4 desselben §. in Aussicht gestellte Anstellung eines vierten Geistlichen, welche ich, wo irgend möglich, sofort wünsche, als das Kapital der 100,000 Thaler erfüllt sein wird, erfolgen sollen, lege ich, da es menschlichen Augen nicht vergönnt ist, die Zukunft und ihre Verhältnisse zu durchdringen und ich Bestimmungen nicht treffen möchte, welche möglicher Weise unausführbar werden, und Streit und Hader hervorrufen könnte, wo ich doch nur Segen beabsichtige, lediglich und unbeschränkt in die Hand des Kirchen-Regiments, so auch hier keine andere Instanz darein zu reden haben soll. Doch bitte und erwarte ich zuversichtlich, daß eben dieses Kirchen-Regiment, welchen Namen es in jener Zeit auch haben, und wie es der Herr in seiner Weisheit und Gnade unserer theueren Kirche auch geben möge, dafür redliche Fürsorge tragen werde, den Geist, in welchem ich diese meine Kirchen-Stiftung eingesezt habe, und den ich als einen rein evangelisch lutherischen nochmals ausdrücklich bezeichne, gegen alle Verunstaltung, Verwirrung und Besleckung kräftig zu schützen, wozu ich den Segen des Herrn gar inbrünstig erbitte.

§. 10.

Die Verwaltung meiner Stiftung wird einem Verwaltungs-Rathe, bestehend aus den an meiner Stiftung partizipirenden Geistlichen, dem Magistrats-Dirigenten, wenn dieser evangelisch ist, dem Stadtverordneten-Vorsteher unter derselben Voraussetzung und einem angesehenen Bürger übertragen. Diesen Letzteren wählen die Geistlichen durch Stimmenmehrheit. Ebenso bestimmen die Geistlichen auch, wenn der Magistrats-Dirigent oder der Stadtverordneten-Vorsteher katholisch sind, oder überhaupt dem evangelischen Bekenntnisse nicht zugethan sind, welches Mitglied resp. des Magistrats oder des Stadtverordneten-Kollegii an ihrer Stelle in den Verwaltungs-Rath treten sollen. Gleiches gilt für den Fall, daß der Magistrats-Dirigent oder der Stadtverordneten-Vorsteher den Eintritt in den Verwaltungs-Rath verweigern sollte. So lange ich lebe, will ich selbst die Stelle des aus den Bürgern künftig zu wählenden Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes